

Einladung

Stadt Erlangen

Sportausschuss, Sportbeirat

3. Sitzung • Dienstag, 05.07.2016 • 19:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 19:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

1. Kurzvorstellung Sportverein: Turnerbund 1888 Erlangen e.V.
2. Aktuelles Thema Sportbeirat
3. Mitteilungen zur Kenntnis
 - 3.1. Aktueller Bearbeitungsstand Fraktionsanträge 52/110/2016
 - 3.2. Förderung von Sportvereinen - Baukostenzuschüsse 52/105/2016
 - 3.3. Sport und Flüchtlinge 52/112/2016
 - 3.4. Badeaufsicht Dechsenderfer Weiher 52/106/2016
 - 3.5. Baumzustand Dechsenderfer Weiher 52/107/2016
4. FDP-SPD Antrag 041/2016: Rundweg um den Dechsenderfer Weiher 52/109/2016
5. SPD Antrag 002/2016: Den Dechsenderfer Weiher wieder zur Naherholung für alle Generationen entwickeln 52/111/2016
6. Anfragen

Die Sitzung wird anschließend durch den Sportausschuss nichtöffentlich fortgesetzt.

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 27. Juni 2016

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Sportverband Erlangen e.V. · Fahrstraße 18 · 91054 Erlangen

Stadt Erlangen
Bürgermeisterin Frau Lender-Cassens
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Sportausschuss 05.07.2016
Aktuelles Thema Sportbeirat

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

überraschend haben wir aus der Erlanger Tagespresse erfahren, dass die Umsetzung des Bürger-
Begegnungs- und Gesundheits-Zentrum (BBGZ) in der geplanten Variante nicht umsetzbar ist.

Nachdem dieses Projekt für den Erlanger Sport im Moment aber das wichtiges Infrastrukturprojekt ist,
erwartet der Sportbeirat zeitnah die Erarbeitung einer Alternativlösung. Dabei sollte man sich auf die
bereits festgestellten Bedarfe der einzelnen Gruppen (Schulen, Vereine, Alpenverein etc.) beziehen.

Eine Einigung auf einen umsetzbaren, gemeinsamen Nenner aller Fraktionen in Bezug auf die
Ausgestaltung des Hallenneubaus im Vorfeld, wäre dabei sehr hilfreich.

Sportverband und Sportbeirat bieten an, wie auch in der Vergangenheit, sich intensiv für den erneuten
Planungsprozess einzubringen.

Mit sportlichen Grüßen

Matthias Thurek, Peter Scholten, Kai Lenfert
Sportverband Erlangen e.V.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/110/2016

Aktueller Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Es liegen (Stand 23.06.2016) keine offenen Fraktionsanträge bei der Sportverwaltung vor.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/105/2016

Förderung von Sportvereinen - Baukostenzuschüsse

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Zu den entstandenen Baukosten erhalten die Erlanger Sportvereine einen zweckgebundenen Zuschuss entsprechend den Richtlinien der städtischen Sportförderung.

Es wurden 21 Anträge (2015: 19 Anträge) von 7 verschiedenen Sportvereinen fristgemäß für das Jahr 2016 gestellt. Davon müssen 4 Anträge abgelehnt werden, da keine Bezuschussung nach den Sportförderrichtlinien möglich ist.

Die Erstellung der Bescheide und Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der Rechnungen und Belege. Die Kosten sind bereits beglichen, bevor ein Zuschuss gewährt wird. Eine zusätzliche Prüfung der beantragten Fördermaßnahme erfolgt bei einem Ortstermin.

Die Sportvereine leisten insbesondere bei Baumaßnahmen unter Aufsicht von Fachleuten sehr viel ehrenamtliche Eigenleistung. Damit werden die anrechenbaren und zuschussfähigen Kosten verringert und (Zuschuss-)Gelder eingespart.

Eventuell am Ende des Haushaltsjahres 2016 noch zur Verfügung stehende Haushaltsmittel werden von der Sportverwaltung für weitere Baukostenzuschüsse vergeben.

Im Jahr 2016 stehen für die Förderung von Baukosten Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € zur Verfügung, also 50.000 € weniger als im vergangenen Jahr.

Nach der aus der Anlage ersichtlichen vorgesehenen Verteilung der Zuschussgelder sind aus den vergangenen Jahren bis 2016 noch 140.496 € Baukostenzuschüsse zu finanzieren. Hinzu kommen noch die Baumaßnahmen TV 1848 Erlangen (Erweiterungsbau TV Vital) und SV Tennenlohe (Kunstrasenplatz), bei denen noch Fördergelder in Höhe von 57.879 € bzw. 98.053 € offen stehen, für die aber ein eigener Mittelansatz vorhanden ist.

Außerdem sind aus den Jahren 2011 bis 2016 noch Zuschüsse für 13 Baumaßnahmen vorsorglich beantragt worden, deren Baubeginn bzw. -fortschritt noch unklar ist. Die zuwendungsfähige Gesamtkosten nach bisherigem Kenntnisstand würden insgesamt 710.835 € kosten. Bezuschusst werden könnten davon 30 %.

Anlagen: Baukostenzuschüsse 2016

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Zuschüsse für Baumaßnahmen 2016						
Lfd. Nr.	Name des Vereins	Maßnahme	Gesamtkosten	Zuschussfähige Kosten	Zuschuss nach den Richtlinien	Zuschuss 2016
Anträge der Vereine auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen im Jahr 2009						
1.	TV 1848 Erlangen	Erweiterungsbau TV Vital	1.581.210 €	1.026.263 €	307.879 €	50.000 € noch offen 57.879 €
Anträge der Vereine auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen im Jahr 2010						
6/44 24	Radsportclub 1950 Erlangen	Erschließung und Neubau eines Vereinsgebäudes an der BMX-Anlage	280.000 €	228.470 €	68.541 €	15.000 € noch offen 30.000 €
Anträge der Vereine auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen im Jahr 2011						
3.	Naturfreunde OG Erlangen	Sanierung des Vereinsgebäudes	135.114 €	offen	offen	Baufortschritt offen
Anträge der Vereine auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen im Jahr 2012						
4.	DLRG OV Dechsendorf	Neubau Vereinsheim	480.000 €	170.000 €	51.000 €	Baubeginn offen

Anträge der Vereine auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen im Jahr 2013

5.	Deutscher Alpenverein Sektion Erlangen	Erweiterung Kletterzentrum, Neubau einer Außenboulderanlage, einer Slakelineanlage und Erweiterung Grundstück	144.295 €	101.006 €	30.302 €	13.000 € letzte Rate
6.	DJK Erlangen	Sanierung der Kabinen und Sanitäranlagen	20.000 €	offen	offen	Baufortschritt offen
7.	Naturfreunde OG Erlangen	Energetische Dachsanierung und Erweiterung der Sanitäranlagen im Übernachtungshaus	106.000 €	offen	offen	Baufortschritt offen
8.	Ruderverein Erlangen	Dacherneuerung und Austausch Solarständer	100.255 €	81.480 €	24.444 €	3.000 € letzte Rate
9.	SC 1926 Eltersdorf	Duschen und Sanitärbereich im Dachgeschoss	31.081 €	offen	offen	Baufortschritt offen
10.	Sportschützengesellschaft Erlangen- Büchenbach	Umbau Lüftungsanlage, Schall- und Brandschutzmaßnahmen in den Raumschießanlagen	150.600 €	118.000 €	35.400 €	7.000 € letzte Rate
11.	SV Tennenlohe	Kunstrasenplatz mit Trainingsbeleuchtung	614.347 €	526.845 €	158.053 €	60.000 € noch offen 98.053 €
12.	TV 1848 Erlangen	Energetische Sanierung des Sportbereiches Jahnhalle (inkl. Erhöhungsantrag 2015)	503.804 €	459.563 €	137.868 €	10.000 € noch offen 110.496 €

Anträge der Vereine auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen im Jahr 2014

13.	ATSV 1898 Erlangen	Errichtung eines Kunstrasen-Trainingsplatzes	225.403 €	94.253 €	28.275 €	Baubeginn offen
-----	--------------------	--	-----------	----------	----------	-----------------

Anträge der Vereine auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen im Jahr 2015

14.	Tennisclub Rot-Weiss Erlangen	Sanierung Duschen	14.838 €	14.838 €	4.451 €	4.451 €
15.	SC 1926 Eltersdorf	Brunnenneubohrung / Unterwasserpumpe	39.613 €	offen	offen	Baubeginn offen
16.	Segelgemeinschaft Erlangen	Erweiterung Segelkammer / Opti-Regal	22.550 €	offen	offen	6.800 €

Anträge der Vereine auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen im Jahr 2016

17.	Schützenverein "Hubertus" Großdechsendorf	Errichtung eines Zaunes um die Bogenanlage	2.908 €	2.774 €	832 €	832 €
18.	FC Großdechsendorf	Fluchttür Gymnastikraum	2.924 €	0 €	0 €	Ablehnung, da Maßnahme vor Antragstellung abgeschlossen
19.		Errichtung eines Fußballgeräteraumes	10.424 €	offen	offen	Baufortschritt offen
20.		Beregnungsanlage C-Platz	10.174 €	offen	offen	Baufortschritt offen

Anträge der Vereine auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen im Jahr 2016

21.	Radsportclub 1950 Erlangen	Umbau BMX-Bahn / Verbreiterung der 1. Kurve	10.829 €	10.829 €	3.248 €	3.248 €
22.	TV 1848 Erlangen	Einbau einer Akustik- und Wärmedämm-Decke im Gymnastikraum	10.200 €	8.571 €	2.571 €	2.571 €
23.		Sanierung der Wasserversorgung (Sportbereich) und zweier Umkleiden / Duschen	77.131 €	69.848 €	20.954 €	6.000 €
24.		Abdichtung Flachdach Jahnhalle	7.600 €	6.932 €	2.079 €	2.079 €
25.		Bau eines offenen Bewegungsparks für alle Generationen als "Aktivplatz" neben TV-Vital	100.000 €	100.000 €	30.000 € (eigener Mittelansatz vorhanden)	Baubeginn offen
26.	TB 1888 Erlangen	Erstellung einer Street Workout - Außenanlage	16.826 €	14.569 €	4.370 €	4.370 €
27.		Sanierung der Duschen im Kleinsport- und Tennishallentrakt	110.849 €	110.821 €	33.246 €	9.042 €
28.	FSV Erlangen-Bruck	Erneuerung einer U-Pumpe mit Gestänge und Elektrik im Bewässerungsbrunnen	29.758 €	29.004 €	8.701 €	8.701 €
29.		Mobile Beregnungsmaschinen (B- bis E-Platz)	5.145 €	0 €	0 €	Ablehnung, nicht zuschussfähig
30.		Beregnungsanlage A-Platz	11.539 €	11.239 €	3.371 €	3.371 €
31.		Sanierung Rasenspielfeld A-Platz	7.588 €	0 €	0 €	Ablehnung, gehört zum Unterhalt

Anträge der Vereine auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen im Jahr 2016

32.	FSV Erlangen-Bruck	Umwandlung "Tennenplatz" zum Rasenspielfeld (B-Platz)	7.337 €	offen	offen	Baubeginn offen
33.		Sanierung Rasenspielfeld C-Platz	6.366 €	0 €	0 €	Ablehnung, gehört zum Unterhalt
34.	BSC Erlangen	Erneuerung des Heizkessels / Einbau energiesparender Thermostate	10.000 €	offen	offen	Baubeginn offen
35.		Sanierung der Zuschauerterrasse	26.839 €	offen	offen	Baubeginn offen
36.		Umbau von zwei Tennisplätzen in ein Kleinfeld für Fußball (evtl. Kunstrasen)	50.000 €	offen	offen	Baubeginn offen
37.		Reparatur des Fangzaunes	1.784 €	1.784 €	535 €	535 €

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/112/2016

Sport und Flüchtlinge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Sozialbeirat	28.09.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Sportamt setzt sich gemeinsam mit dem Sportverband Erlangen und anderen Partnern (EFIE, BLSV bzw. Integration durch Sport, Helfende Hände Erlangen, FAU etc.) weiterhin intensiv mit der Thematik „Sport und Flüchtlinge“ auseinander. Die in den bisher stattgefundenen drei Sitzungen erarbeiteten Ansätze werden vertieft und ausgebaut. Verfolgt werden dabei insbesondere drei Hauptziele. Erstens geht es um die Schaffung von regelmäßigen Bewegungsmöglichkeiten für traumatisierte Menschen in den Notunterkünften, die nur kurzfristig in Erlangen bleiben. Zweitens gilt es Angebote von Sportvereinen für diejenigen Flüchtlinge zu kreieren, die einen längeren Aufenthalt in Erlangen haben. Das dritte Ziel strebt die Schaffung von Kommunikationsstrukturen und damit einhergehend eine systematische Koordination und fundierte Netzwerkarbeit an.

Um die Kommunikationswege zu verkürzen, wurden von den Sportvereinen erste Ansprechpartner für das Thema Flüchtlingsintegration benannt. Ebenso haben sich Ansprechpartner in den Flüchtlingsunterkünften gefunden, die sich dort um die Thematik Sport kümmern. Es existieren Listen mit Ansprechpartnern, die kontinuierlich ergänzt und untereinander ausgetauscht werden. Zudem wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, der bis zu festgesetzten Zeitpunkten umzusetzen ist. Beispielsweise ist ein Kennenlernen zwischen den verschiedenen Ansprechpartnern beabsichtigt. Geplant ist weiterhin eine App, die Sportangebote für Flüchtlinge visualisieren soll. Die Umsetzbarkeit dieser App wird bis zur nächsten Sitzung (27.06.2016) überprüft. Ebenso wird es ein Organigramm geben, welches die Zuständigkeiten und Strukturen von Sport und Flüchtlingen in Erlangen widerspiegelt. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurde über das BLSV-Programm „Integration durch Sport“ 15.000 Euro Unterstützung in Aussicht gestellt.

Mittlerweile wurden die beschriebenen Aufgaben und Ziele durch die Bildung von drei Arbeitsgruppen mit jeweils einem Kleingruppensprecher untereinander aufgeteilt und verdichtet. Die erste Arbeitsgruppe (*AG Finanzmittel*) beschäftigt sich zum einen mit der Frage, wie die Finanzmittel genutzt werden können, und zum anderen wie die Verwaltung und Dokumentation über die Nutzung der Finanzmittel gestaltet werden kann. Daneben behandelt die zweite Arbeitsgruppe (*AG Netzwerkkordinator*) das Thema, wie eine Koordination der Tätigkeiten des Netzwerks geschaffen werden kann und welches Profil eine solche Arbeitskraft mitbringen sollte. Die dritte Arbeitsgruppe (*AG offene Sportgruppen*) beschäftigt sich mit der Aufgabe ausreichend offene Sportgruppen für Flüchtlinge in Erlan-

gen zu schaffen sowie mit der Akquise von Übungsleitern.

Um die zahlreichen Angebote der Stadtverwaltung, von Organisationen, Initiativen, Vereinen und Ehrenamtlichen übersichtlich zu bündeln, gibt es nun ein dezentrales, übersichtliches Online-Portal. Unter der Adresse <http://erlangen.helpto.de> haben alle Haupt- und Ehrenamtlichen Zugriff und können dort ihre Angebote dezentral einstellen. Ein Profil des Sportamtes Erlangen ist bereits auf *helpto* erstellt. Die Existenz und das Ziel des Online-Portals werden nun auch an alle Ansprechpartner des Netzwerks „Sport und Flüchtlinge“ kommuniziert. Geplant ist den sportlichen Bereich zu pflegen, indem Angebote oder Gesuche dezentral online gestellt werden. So können sportliche Angebote – sei es in Form von Bewegungskursen, Sportkleidung oder Sportgeräte – direkt an die Zielgruppe kommuniziert werden.

Ebenso werden über das Vorhaben „Sozio-kulturelle Integration der Flüchtlinge“ Fortbildungen zu den Themen „Interkulturelle Trainings“ und „Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen“ angeboten. Diese Fortbildungen richten sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen, die viel mit Flüchtlingen arbeiten. Offen bleibt der Punkt der Qualifizierung und Weiterbildung derjenigen Personen, die nicht Mitarbeitende der Stadt Erlangen sind, aber mit Flüchtlingen durch den Sport im direkten Kontakt stehen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/106/2016

Badeaufsicht Dechsendorfer Weiher

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

I. Momentan besteht eine Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher) vom 14. Mai 1976, in der der Geltungsbereich des Dechsendorfer Weihers in 5 Zonen der Nutzung aufgeteilt ist (siehe Anhang 1 und 2). Darin ist die Zone 1 am Nordost- und Südwestufer für den Badebetrieb vorgesehen. Weiterhin bestehen Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher vom 20. Mai 1976 (Anlage 3). Darin ist u.a. auch die Badeordnung für die Naturbäder aufgeführt.

Beide Regelungen gehen davon aus, dass es sich bei den für den Badebetrieb vorgesehenen Zonen um Naturbäder handelt. Dies entspricht jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr der Rechtslage. Nach dem Merkblatt 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“ (Anlage 4) der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des BUNDESFACHVERBANDES ÖFFENTLICHE BÄDER E. V. ist eine Definition vorgesehen, die zwischen der Begrifflichkeit eines „Naturbades“ und einer „Badestelle“ unterscheidet. So wird folgende Begriffsbestimmung vorgenommen:

Naturbad

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers und einer dieser zugeordneten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Umkleiden, Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen. Anmerkung: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder und Strandbäder am Meer.

Badestelle

Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
- in der üblicherweise Personen baden,
- in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen oder andere bädertypische Anlagen am und im Wasser nicht vorhanden sind.

Das Vorhandensein von Liegeweisen, Parkplätzen, Toiletten, Duschen, Umkleidekabinen, Gastronomie, Spielplätzen, Beachvolleyballfelder etc. an Land ändert nichts an der Einstufung als zulässige Badestelle.

Ein wesentlicher Unterschied im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht bzw. Badeaufsicht ist

nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des BUNDES-FACHVERBANDES ÖFFENTLICHE BÄDER E. V. in der Richtlinie DGfDB R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“ (Anlage 5), vom August 2011 festgehalten:

7 Wasserrettungsdienst

7.1 Allgemeines

An Badestellen muss eine Beaufsichtigung des Badebetriebes durch den Verkehrssicherungspflichtigen nicht vorgehalten werden. Der Verkehrssicherungspflichtige kann einen Wasserrettungsdienst einrichten, z. B. bei hohem Badegastaufkommen.

Die Situation vor Ort am Dechsendorfer Weiher ist wie folgt bestimmt:

Vorhanden sind: Liegewiesen, Umkleiden, Duschen, Gastronomie. Es fehlen hingegen Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen oder andere bädertypische Anlagen am und im Wasser. Der Badebereich ist momentan durch eine rechte und linke Begrenzung am Ufer, sowie durch Bojen im Wasser definiert. Nach den vorstehend zitierten Kriterien handelt es sich um kein Naturbad, sondern nur um eine Badestelle, da insbesondere bädertypische Anlagen sowie eine klare Begrenzung der Landfläche fehlen. Problematisch könnte allein die derzeit vorhandene Begrenzung der Badezone im Wasser mit Bojen sein.

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. schlägt deshalb vor, die Bojen wegzunehmen und die gesamte Kommunikation auch mit Hinweisen vor Ort darauf auszurichten, dass die beiden Badezonen als „Badestelle“ eingestuft werden.

Gleichzeitig ist es notwendig die Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher) und die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher zu aktualisieren und zu ändern.

Eine Namensänderung der „Naturbadstraße“ dürfte hingegen entbehrlich sein, da sich der Name von Straßen auch historisch herleiten lässt, was der Bevölkerung hinlänglich bekannt sein dürfte.

Nach Umsetzung dieser Maßnahmen besteht nach den vorgenannten Kriterien und der Auskunft der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. kein Erfordernis mehr, die strengen Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht bei Naturbädern zu erfüllen. Künftig ist es somit nicht mehr notwendig, dass städtisches Personal für die Wasseraufsicht vorgehalten muss. Mit der Rettungseinrichtung DLRG wird eine Abstimmung erfolgen, ob an den Wochenenden (wie bisher bereits vereinbart) und künftig in den Sommerferien eine Beaufsichtigung des Badebetriebes erfolgen kann.

Bei jeder zukünftigen Änderung, die an den beiden Badestellen des Dechsendorfer Weihers vorgenommen wird, ist die hier getroffene Einschätzung zu überprüfen.

- Anlagen:**
1. Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher)
 2. Bereiche Wassernutzung
 3. Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher
 4. Richtlinie 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“
 5. Richtlinie 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.	DGf dB R 94.13	Ausschuss Bäderbetrieb AK Organisation
Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie DGf dB R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Ba- destellen an Gewässern“, August 2011. Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern		
Fassung August 2015	Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern	DGf dB R 94.13

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung,
auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft
für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Geltungsbereich	2
3	Begriffsbestimmungen	2
4	Normative Verweise	2
5	Zulassung von Badestellen	3
6	Verkehrssicherungspflicht an Badestellen	3
6.1	Inhalte der Verkehrssicherungspflicht	3
6.2	Maßnahmen	3
7	Wasserrettungsdienst	4
7.1	Allgemeines	4
7.2	Durchführung	4
7.3	Anforderungen an das Personal im Wasserrettungsdienst	4
7.4	Rettungsmittel	4
8	Verkehrssicherungspflicht an bewirtschafteten Strandabschnitten von Nord- und Ostsee	4
	Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)	5
	Anhang 2: Ausstattung der Wasserrettungsstation (informativ)	6

1 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen, wurde durch den Arbeitskreis „Organisation“ des Ausschusses Bäderbetrieb in Zusammenarbeit mit der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), dem Kommunalen Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA) sowie dem Bundesverband Deutscher Schwimmmeister e. V. (BDS) erarbeitet.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Badestellen an Gewässern; sie gilt nicht für Naturbäder.

3 Begriffsbestimmungen

Badegewässer

„Badegewässer“ sind Oberflächengewässer oder Teile davon, deren Wasserqualität der „Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung“ und entsprechenden Landesverordnungen entspricht, bei denen mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für die kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird.

Anmerkung: „Badegewässer“ sind z. B. fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer.

Große Zahl (von Badenden)

Eine Zahl, die die zuständige Behörde unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklungen oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder aber anderer Maßnahmen dazu als groß erachtet

Badestelle

Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
 - in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
 - in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind,
- und die angrenzende Landfläche.

Naturbad

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten

Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen.

Anmerkung: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder.

Bewirtschafteter Strandabschnitt

Strandabschnitte an Nord- und Ostsee sowie Küstenstreifen, an denen aufgrund landesrechtlicher Regelungen (Kurortgesetze, Kurortverordnungen) bewachte Badestrände vorgesehen und ausgewiesen sind, aufgrund von Satzungen oder Vereinbarungen Verkehrssicherungspflichten übernommen werden und eine touristische Infrastruktur (z. B. ausgebauter Strandzugänge, Baulichkeiten) vorgehalten wird

Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes umfasst die Überwachung der Bereiche, die den Badegästen zugänglich sind.

Wasserrettungsdienst

Vorbeugung von Unfällen, Erste Hilfe und Rettung von im und am Wasser (z. B. beim Schwimmen oder Wassersport) in Not geratenen Personen.

4 Normative Verweise

ASR A 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“

Bürgerliches Gesetzbuch

DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

DGUV-Information 205-016 „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation“

DIN 4844 „Sicherheitskennzeichnung – Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen“

DIN 13 155 „Erste-Hilfe-Material – Sanitätskoffer“

DIN EN ISO 10 079 „Medizinische Absauggeräte – Teil 2: „Handbetriebene Absauggeräte“

DIN EN ISO 10 651 „Lungenbeatmungsgeräte – Teil 4: Anforderungen an anwenderbetriebene Wiederbelebungsgeräte“

DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 2 Anforderungen an Strand-Sicherheitsflaggen – Farbe, Form, Bedeutung und Ausführung“

DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 3 Leitlinien zur Anwendung“

Equipment-Register der International Life Saving Federation

Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung

5 Zulassung von Badestellen

Badestellen sollten nur dort zugelassen werden, wo von der Örtlichkeit (z. B. steile Böschung, steil abfallendes Ufer, Gegenstände unter Wasser) der Wasserverhältnisse (Strömungen, extreme Temperaturschwankungen, Sichttiefe, Fließgeschwindigkeit, Pegelstände oder Zuflüsse) keine besonderen Gefahren zu erwarten sind sowie Naturschutz, verkehrliche Erschließung und Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

6 Verkehrssicherungspflicht an Badestellen

6.1 Inhalte der Verkehrssicherungspflicht

Die Pflicht zur Sicherung einer Badestelle wird durch die Rechtsprechung aus §§ 823 ff. BGB abgeleitet. Eine unerlaubte Handlung kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen begangen werden.

Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft oder unterhält, die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherheit Dritter zu ergreifen hat (BGH VersR 1990, S. 168 f.). Sie trifft denjenigen, der auf einem seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt unterworfenen Grund und Boden einen Verkehr für Menschen eröffnet, zulässt oder andauern lässt (Beschluss OLG Rostock v. 23.11.1999 1 W 286/98).

Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren und die ihm den Umständen nach zumutbar sind.

Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden auch durch den berechtigten Erwartungshorizont des Nutzerkreises begrenzt.

6.2 Maßnahmen

Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach Absatz 4 umfasst z. B.:

- Vorbereitungsarbeiten für die Badesaison, ggf. Kontrolle durch Taucher,
- sichere Land-, und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege,
- regelmäßige Kontrolle der Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege sowie von Einbauten und Einrichtungen zur Überprüfung von Gefahrenstellen während der Badesaison; ggf. sind zusätzliche Begehungen, z. B. nach Stürmen oder Hochwasser, notwendig.
- Sauberhaltung der Badestelle,

- Badeinformationen für die Nutzer,
- Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse auf ihre Eignung hin zu überprüfen (ggf. Veränderung des Standortes oder Herstellen der ungehinderten Sicht durch Baumbeschnitt),
- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggf. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft sowie Sorge für die notwendigen Einweisungen,
- Badeinformationen für die Nutzer und Hinweisschilder (zum Wasserrettungsdienst),
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheits-schilder bzw. -flaggen,
- Einsatz von Funkgeräten, Handys o. Ä. zur besseren Verständigung untereinander und Information im Notfall, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist,
- Prüfung der Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Mobiltelefon, Funkgeräte) auf Einsatzbereitschaft, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist,
- Erstellen und Aktualisieren von Telefonlisten (z. B. Notruf, Rettungstaucher, Werkstätten), wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist,
- ggf. Kontrolle der Einhaltung von Verträgen (Wasserrettungsdienst, Einsatzverträge, Kioskpächter u. a.).

Wenn Sicherheitsschilder bzw. -flaggen aufgestellt werden, müssen sie der DIN 4844 „Sicherheitskennzeichnung – Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen“ sowie der DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 2 Anforderungen an Strand-Sicherheitsflaggen – Farbe, Form, Bedeutung und Ausführung“ und Teil 3 „Leitlinien zur Anwendung“ entsprechen.

Eine Abgrenzung der Nutzungsbereiche für Nichtschwimmer und Schwimmer ist nicht erforderlich. Bei Gewässern, auf denen das Fahren für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb gestattet oder nicht verboten ist, sollte eine Abgrenzung der Wasserfläche der Badestelle von der übrigen Wasserfläche vorgenommen werden. Die Abgrenzung darf für die Nutzer keine Gefahrenquelle darstellen.

Der Verkehrssicherungspflichtige ist verpflichtet, eine entsprechende Organisation zur Aufgabenerfüllung zu schaffen und die Erfüllung der Aufgaben zu dokumentieren. Er ist verpflichtet, geeignetes Personal mit der Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Badestelle zu beauftragen. In geeigneten Fällen können Aufgaben zur Erfüllung der Verkehrssicherheit vertraglich auf Dritte übertragen werden, z. B. die Sauberhaltung der Badestelle an den Pächter eines Kiosks.

7 Wasserrettungsdienst

7.1 Allgemeines

An Badestellen muss eine Beaufsichtigung des Badebetriebes durch den Verkehrssicherungspflichtigen nicht vorgehalten werden. Der Verkehrssicherungspflichtige kann einen Wasserrettungsdienst einrichten, z. B. bei hohem Badegastaufkommen. Die Aufgaben des Wasserrettungsdienstes kann der Verkehrssicherungspflichtige eigenem Personal (Rettungsschwimmer) übertragen. Darüber hinaus können mit Dritten (z. B. Wasserrettungsorganisationen) vertragliche Regelungen zum Wasserrettungsdienst vereinbart werden. Der Wasserrettungsdienst kann bei Bedarf gemäß Anhang 2 „Ausstattung der Wasserrettungsstation“ ausgestattet werden.

7.2 Durchführung

Einsatzkräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass sie den ihnen zugewiesenen Abschnitt der Badestelle überblicken können. Lageabhängig sind Streifengänge durchzuführen. Es kann nicht erwartet werden, dass die Wasserfläche und die im Wasser befindlichen Personen ständig beobachtet werden. Die Bewachung soll aber so gestaltet werden, dass die Einsatzkraft jeden Punkt des zugewiesenen Abschnitts so einsehen kann, dass Ertrinkende unverzüglich für die lebensrettenden Maßnahmen erreicht werden können.

Zu den Aufgaben der Einsatzkräfte gehören insbesondere:

- Funktionskontrolle der Rettungsausrüstung,
- Prüfung der Einsatzbereitschaft der Kommunikationsmittel,
- Ergänzung der Verbrauchsmaterialien (z. B. Verbandsmaterial),
- die Beobachtung des Badebetriebes,
- das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
- die Rettung in Wassernot befindlicher Personen,
- die Einleitung und Durchführung der Rettungskette.

7.3 Anforderungen an das Personal im Wasserrettungsdienst

Eigene Mitarbeiter für die Beaufsichtigung des Badebetriebes müssen mindestens 18 Jahre alt sein und

- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) und

- eine Vertrautheit mit der Badestelle, ihrer Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und ihrer betrieblichen Abläufe besitzen.

Das Personal für die Wasseraufsicht muss rettungsfähig sein. Der Nachweis der Rettungsfähigkeit für das Wasseraufsichtspersonal muss durch mindestens eine der nachfolgenden Prüfungen erbracht werden:

- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber,
- ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber inhaltsgleich gleichwertig erfüllt sind oder
- eine kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss nach DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden.

Wird der Wasserrettungsdienst vertraglich an einen Dritten (z. B. Wasserrettungsorganisationen) übertragen, gelten die Anforderungen der Wasserrettungsorganisation an ihr Personal.

7.4 Rettungsmittel

Wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet wird, sind folgende Rettungsmittel mindestens vorzuhalten:

- Telefonverbindung,
- Sanitätskoffer nach DIN 13 155,
- Rettungsgeräte für die Rettung durch Schwimmen (z. B. Rettungsboje, Gurtretter oder Ähnliches).

8 Verkehrssicherungspflicht an bewirtschafteten Strandabschnitten von Nord- und Ostsee

An bewirtschafteten Strandabschnitten von Nord- und Ostsee nach Pkt. 3 „Begriffsbestimmungen“ sind Bewachungs- und Rettungskapazitäten unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten bereitzuhalten. Dazu gehören:

- Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Rettung Ertrinkender einschließlich Erster Hilfe gemäß Ziffer 7.3,
- Wachtürme oder vergleichbare Baulichkeiten,
- einsatzfähige Rettungsmittel (bei entsprechender Ausdehnung der Badestelle, z. B. auch Motorrettungsboote).

Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)

Zur Erfüllung der in 7.3 „Anforderungen an das Personal im Wasserrettungsdienst“ genannten Anforderungen kann die kombinierte Rettungsübung durchgeführt werden. Die kombinierte Rettungsübung wird durch die Aufsichtskraft in Dienstkleidung an einer Person oder einer Rettungspuppe durchgeführt. Deren Platzierung erfolgt an der tiefsten Stelle des Bades in der dort größten Entfernung vom Ufer.

Die Rettung muss bis zum Beginn der Herz-Lungen-Wiederbelebung innerhalb von drei Minuten abgeschlossen sein.

Die kombinierte Rettungsübung besteht aus:

- Einleitung der Rettungskette,
- Sprung ins Wasser,
- Anschwimmen/Antauchen zur auf dem Grund liegenden Person bzw. Rettungspuppe,
- Herausholen der Person bzw. Rettungspuppe,
- Schleppen der Person bzw. Rettungspuppe zum Ufer, ggf. Boot,
- Sichern der Person bzw. Rettungspuppe am Ufer, ggf. Boot,
- Person bzw. Rettungspuppe aus dem Wasser bringen und am Ufer, ggf. im Boot, ablegen,
- die Herz-Lungen-Wiederbelebung mindestens drei Minuten lang an einer Reanimationspuppe durchführen.

Die Prüfung muss durch eine hierfür qualifizierte Person durchgeführt werden (z. B. Meister für Bäderbetriebe, Personen mit Lehrschein einer Wasserrettungsorganisation). Eine Übertragung des Ergebnisses der kombinierten Rettungsübung auf ein anderes Bad ist möglich, wenn die Bedingungen in diesem Bad mindestens gleichwertig sind. Zusätzlich sollte das Aufsichtspersonal in die Gegebenheiten des Bades eingewiesen werden.

Das Ergebnis der kombinierten Rettungsübung und die Einweisung müssen dokumentiert werden.

Anhang 2: Ausstattung der Wasserrettungsstation (informativ)

Die Ausstattung einer Wasserrettungsstation erfolgt auf der Grundlage:

- der ASR A 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“
- DGV-Information 205-016 „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation“,
- der DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 2 Anforderungen an Strand-Sicherheitsflaggen – Farbe, Form, Bedeutung und Ausführung“ und Teil 3 „Leitlinien zur Anwendung“,
- des Equipment-Registers der International Life Saving Federation (ILS).

Hinweis: Die Art und Menge des vorzuhaltenden Wasserrettungsdienst- und Sanitätsmaterials ergibt sich aus einer Gefährdungsbeurteilung.

Wasserrettungsmaterial

Folgende Mindestausstattung ist vorzuhalten (jeweils in der Reihenfolge der Prioritäten):

- Wasserrettungsstation mit (Mindestanforderungen):
 - Wachraum
 - Sanitätsraum
 - Aufenthaltsraum
 - Toiletten/Duschen
 - Küche
- Flaggenmast
- Strandsicherheitsflaggen nach DIN ISO 20 712-2
- ggf. Clubflagge der Wasserrettungsorganisation
- Telefon
- Hochstuhl oder Aussichtsturm
- Ferngläser in ausreichender Anzahl (mind. 1)
- Lautsprecheranlage oder Megaphon
- Handsprechfunkgeräte in ausreichender Anzahl
- Taschenlampen in ausreichender Anzahl

Die spezielle Wasserrettungsdienstausstattung besteht aus:

- Gurtretter oder Rettungsboje, eine(n) für jeden eingesetzten Rettungsschwimmer
- Wurfleinen in ausreichender Anzahl (mind. 1)

Optional:

- Rettungsbrett
- bei großen Uferlängen/Gewässerabschnitten Motorrettungsboot
- bei langen Stränden/Strandabschnitten ATV/Quad

Sanitätsausstattung:

- Decken in ausreichender Anzahl (mind. 2)
- Sanitätsausstattung nach DIN 13 155 (für den Strand)
- Sauerstoffgerät
- Krankentrage
- Sanitätsausstattung für den Sanitätsraum nach DIN 13 155 (s. Sanitätsraum)

Optional:

- Defibrillator bzw. AED
- Cervicalkragen variabel

Ausstattung der Sanitätsräume (vgl. ASR A 4.3)

Inventar des Sanitätsraumes

- Schreibtisch oder Schreibgelegenheit (z. B. Stehpult, Klappbrett, kleiner Schreibtisch)
- Schreibtischstuhl
- Papierkorb
- Aushang der „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ mit den dort geforderten Angaben
- Verbandbuch
- Untersuchungs- und Kopf- und Fußende verstellbar
- Instrumententisch mit Schublade, fahrbar oder Instrumentenablage
- Infusionsständer oder Deckenhalter für Infusionen auf Schiene verstellbar
- Abfallbehälter mit Plastikbeuteleinsatz und Deckel
- Kleiderhaken
- Ausstattung der medizinischen Artikel in ausreichender Zahl, Artikel mindestens nach DIN 13 155
- Rettungstuch mit Tasche
- schmutzundurchlässiges Folientuch
- Einweglaken für Liegen und Tragen
- Instrumententasche mit:
 - Schere A 130, Länge 130 mm, gerade, spitz/stumpf, korrosionsbeständig
 - Kleiderschere, Länge 180 mm, mit Kopf und verzahnter Schneide, korrosionsbeständig
 - Pinzette A 130 x 2, z. B. Länge 130 mm, anatomisch, korrosionsbeständig
 - Splitterpinzette
- Guedeltubus, Größen 2, 3 und 5
- Beißschutz
- Sauerstoffgerät, mind. 1 Liter Rauminhalt/200 bar,
- Druckminderer mit Atemmaske und Zuleitungsschlauch

Pflegegeräte und Körperschutz

- Nierenschalen
- Einweg-Handschuhe
- Schutzbekleidung

Reinigung, Desinfektion und Körperpflege

- Spender mit Seife und Handdesinfektionsmittel
- Hautschutz/-pflege
- Nagelbürste
- Zellstoff

Optional:

- Vakuumkammerschienen für Arm und Bein
- Spineboard
- Untersuchungsstuhl mit Armlehnen, abwaschbar
- Stühle (Metallrahmen, Klappsitze abwaschbar) Arzthocker
- verschließbare Schränke, die für die getrennte und übersichtliche Aufbewahrung von Verbandstoffen, Medikamenten, Geräten und Instrumenten zu unterteilen sind

Inhalt der Sanitätsausstattung nach DIN 13 155

Absaugung und Beatmung

- 1 Absauggerät nach DIN EN ISO 10 079-2, tragbar, Vakuum mehr als -40 kPa
- 6 Einmal-Absaugkatheter mit Endöffnung in drei Größen, einzeln, steril verpackt
- 1 Beatmungsbeutel für Erwachsene nach DIN EN ISO 10 651-4 mit Nitrückatmungsventil, mit Anschlussmöglichkeit zur Sauerstoffgabe
- 3 Beatmungsmasken in drei Größen
- 3 Guedeltubus in drei Größen

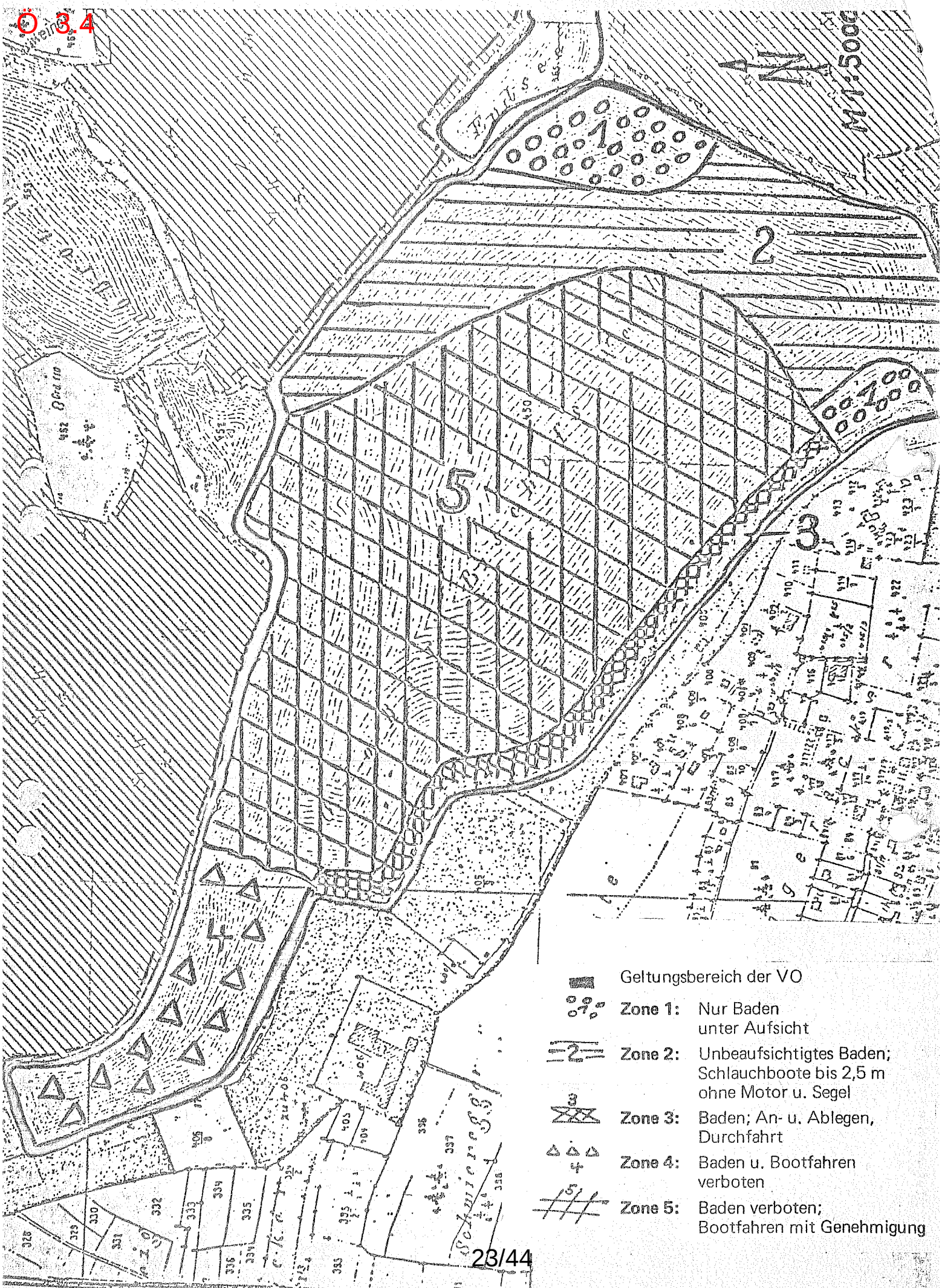
Diagnostik

- 1 Blutdruckmessgerät mit elastischem Messglied, komplett mit einer Blutdruckmanschette für Erwachsene
- 1 Bügelstethoskop
- 1 Diagnostikleuchte

Ge- und Verbrauchsmaterial

- 1 Heftpflaster A 5 x 2,5, Spule mit Außenschutz
- 16 Wundschnellverbände E 10 x 6, staubgeschützt verpackt
- 5 Fingerkuppenverbände, staubgeschützt verpackt
- 5 Wundschnellverbände E 18 x 2, staubgeschützt verpackt
- 10 Pflasterstrips Mindestmaß 19 mm x 72 mm, staubgeschützt verpackt

- 2 Verband päckchen, 3000 mm x 60 mm mit Komresse 60 mm x 80 mm; Saugkapazität mind. 800 g/m², steril verpackt
- 6 Verband päckchen, 4000 mm x 80 mm mit Komresse 120 mm x 80 mm; Saugkapazität mind. 800 g/m², steril verpackt
- 2 Verband päckchen, 4000 mm x 100 mm mit Komresse 120 mm x 100 mm; Saugkapazität mind. 125 g/m², steril verpackt
- Verband tuch, 800 mm x 60 mm; Saugkapazität: mind. 800 g/m², Flächengewicht mind. 90 g/m²
- 6 Kompressen (100 + 5) mm x (100 + 5), maximal paarweise verpackt, steril
- 2 Augenkompressen, Watte mit textilem Gewebe oder Vliesstoff umhüllt, Mindestmaße 50 mm x 70 mm, Gewicht mind. 1,5 g/Stück, einzeln, steril verpackt
- 1 Rettungsdecke, Mindestmaß 2100 mm x 1600 mm, Mindestfoliendicke 12 µm, dauerhaft metallisierte Polyesterfolie oder Material mit mindestens gleichwertigen Eigenschaften in Bezug auf Reflexionsvermögen, Alterungsbeständigkeit, Reißkraft (längs, quer), Flammpunkt, Wärmeleitfähigkeit und Reibechtheit, nahtfrei, mit Aluminium bedampft, Rückseite farbig, staubgeschützt verpackt
- 3 Fixierbinden – jeweils FB 6 und FB 8, einzeln, staubgeschützt verpackt
- 1 Netzverband für Extremitäten, mindestens 4 m gedehnt
- 2 Dreiecktücher, staubgeschützt verpackt
- 1 Schere
- 10 Vliesstoff-Tücher, Mindestmaße 200 mm x 300 mm, flächenbezogene Masse mind. 15 g/m²
- 2 Folienbeutel verschließbar, aus Polyethylen, Mindestmaße 300 mm x 400 mm, Mindestfoliendicke 4 µm
- 8 Paar Einmalhandschuhe, nach den Festlegungen für Pflegehandschuhe aus PVC, nahtlos, mittel/groß, staubgeschützt verpackt
- 1 Hände-Desinfektionsmittel, mind. 100 ml
- 2 universell einsetzbare Schienenmaterialien zum Ruhigstellen von Brüchen (Unterarm, Handgelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk)
- 5 Anhängerkarten für Verletzte/Kranke (nach Konsensuskonferenzen „Ahrweiler/Bad Breisig 2002“)



-  Geltungsbereich der VO
-  Zone 1: Nur Baden unter Aufsicht
-  Zone 2: Unbeaufsichtigtes Baden; Schlauchboote bis 2,5 m ohne Motor u. Segel
-  Zone 3: Baden; An- u. Ablegen, Durchfahrt
-  Zone 4: Baden u. Bootfahren verboten
-  Zone 5: Baden verboten; Bootfahren mit Genehmigung

Merkblatt 94.12

Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	2
2	Geltungsbereich.....	2
3	Begriffsbestimmungen.....	2
4	Inhalt und Organisation der Verkehrssicherungspflicht.....	2
	Inhalt der Verkehrssicherungspflicht.....	2
	Organisation der Verkehrssicherungspflicht.....	3
5	Aufsichtsarten.....	3
	Betriebsaufsicht.....	3
	Grundlegende Maßnahmen der Betriebsaufsicht.....	3
	Erforderliche Maßnahmen täglich vor und während des Badebetriebes.....	4
	Ausübung der Betriebsaufsicht.....	4
	Beaufsichtigung des Badebetriebes.....	5
	Wasseraufsicht.....	5
6	Personaleinsatz und Kooperationen.....	5
7	Qualifikation/Allgemeine Anforderungen an das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes und der Wasseraufsicht.....	6

1 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen, und des BUNDESFACHVERBANDES ÖFFENTLICHE BÄDER E. V., Essen, wurde durch den Arbeitskreis „Organisation“ des Ausschusses Bäderbetrieb erarbeitet.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Naturbäder an natürlichen Gewässern, sie gilt nicht für Badestellen und nicht für Schwimm- und Badeteichanlagen.

3 Begriffsbestimmungen

Badegewässer

„Badegewässer“ sind Oberflächengewässer oder Teile davon, deren Wasserqualität der „Richtlinie 2006/77 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung“ und entsprechenden Landesverordnungen entspricht, bei denen mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für die kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird.

Anmerkung: „Badegewässer“ sind z. B. fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer.

Naturbad

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers und einer dieser zugeordneten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Umkleiden, Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen. Anmerkung: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder und Strandbäder am Meer.

Badestelle

Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
- in der üblicherweise Personen baden,
- in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen oder andere bädertypische Anlagen am und im Wasser nicht vorhanden sind.

Schwimm- und Badeteichanlage

Schwimm- und Badeteiche sind Sonderfälle von Schwimm- und Badebecken, die gegenüber dem Untergrund abgedichtet sind, einen eigenen Wasserkreislauf besitzen und mit biologisch/physikalisch-technischer Wasseraufbereitung betrieben werden.

4 Inhalt und Organisation der Verkehrssicherungspflicht

4.1 Inhalt der Verkehrssicherungspflicht

Die Pflicht zur Sicherung eines für die Allgemeinheit eröffneten Badebetriebs wird in der Rechtsprechung aus §§ 823 ff. BGB abgeleitet. Eine unerlaubte Handlung kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen begangen werden. Auch aus dem mit dem Nutzer abgeschlossenen Vertrag ergeben sich als Nebenpflichten Schutz- und Fürsorgepflichten des Badbetreibers. Der Schuldvorwurf knüpft entweder an Vorsatz oder an Fahrlässigkeit an.

Aus der Verkehrssicherungspflicht erwächst Badbetreibern die Verpflichtung, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Gefahren für Dritte abzuwenden. Nicht jeder abstrakten Gefahr kann und muss durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden, da eine Verkehrssicherung, die jeden

Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist. Daher sind Nutzer nur vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko beim Besuch eines Naturbades hinausgehen und die darüber hinaus für den Nutzer nicht vorhersehbar oder ohne Weiteres erkennbar sind.

Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zumutbar sind. Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden auch durch den berechtigten Erwartungshorizont des Nutzerkreises begrenzt. Nicht jede Gefahrenquelle ist deshalb gleichzeitig auch eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle.

4.2 Organisation der Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst im Wesentlichen die Bereiche Betriebsaufsicht und die Beaufsichtigung des Badebetriebs. Der Badbetreiber hat diese Aufgaben durch eine oder mehrere geeignete Personen wahrnehmen zu lassen. Voraussetzung für die Organisation der Verkehrssicherungspflicht ist eine Aufbau- und Ablauforganisation.

Ein wichtiges Ziel aller baulichen und betrieblichen Maßnahmen in einem Naturbad ist die Sicherheit der Nutzer. Um Sicherheit, Ordnung und Hygiene in Naturbädern zu erreichen, sollen die Badbetreiber den Vorgaben dieses Merkblattes entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl einsetzen.

Im Rahmen der Organisation der Verkehrssicherungspflicht und der Festlegung geeigneter Maßnahmen soll eine Risikoanalyse durchgeführt werden, die die besonderen Verhältnisse in einem Naturbad berücksichtigt. Dazu gehören z. B. unüberschaubare und veränderliche Situationen oder wasserbauliche Einrichtungen sowie die Abgrenzung zu anderen Nutzern und Einrichtungen wie Schifffahrt, oder Wassersport.

5 Aufsichtsarten

5.1 Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht soll den sicheren Betrieb des Naturbades gewährleisten und Haftungsrisiken für den Badbetreiber beherrschbar machen. Sie erstreckt sich auf die baulichen Anlagen, die Wasserflächen, Einrichtungen im oder am Wasser sowie das Gelände. Sie umfasst die notwendigen betrieblichen Maßnahmen und stellt sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten und die Pflichten des Badbetreibers erfüllt werden. Insbesondere ist das Naturbad nachweislich täglich vor der Inbetriebnahme auf seine Sicherheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

5.1.1 Grundlegende Maßnahmen der Betriebsaufsicht (z. B. vor der Badesaison, ggf. periodisch während der Badesaison)

- Beurteilung des gesamten Bades auf strukturelle Veränderungen (z. B. durch Witterungseinflüsse, Änderungen von Wassertiefen, neue; Strömungen, angespülte Gegenstände)
- Die Badeflächen des Strandbereichs sind von Untiefen und nicht erkennbaren Hindernissen freizuhalten; dies ist vor Beginn der Badesaison und während der Badesaison in periodischen Abständen zu kontrollieren.
- Überprüfung der Wasserqualität, bei der eine einwandfreie bakteriologische, physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit zu prüfen und zu bestätigen ist
- Wasserstandshöhe, Strömungsverhältnisse und ggf. Uferbeschaffenheit sind auf ihre Eignung für das Baden und Schwimmen zu überprüfen.
- Die Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse sind auf ihre Eignung hin zu überprüfen (ggf. Veränderung des Standortes oder Herstellen der ungehinderten Sicht durch Baumbeschnitt).
- Die Nutz- und Wasserflächen sollen von schädlichem und schädigendem Pflanzenwuchs freigehalten werden.
- Die Wasserflächen, der Strand und die Liegewiesen sind von Unrat zu reinigen,

- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggf. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheitsschilder bzw. -flaggen
- Zur besseren Verständigung untereinander und schnelleren Information im Notfall ist für das Aufsichtspersonal der Einsatz von Funkgeräten, Handys o. ä. notwendig.
- Prüfung der Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Mobiltelefon, Funkgeräte) auf Einsatzbereitschaft
- Erstellen und Aktualisieren von Telefonlisten (z. B. Notruf, Rettungstaucher, Werkstätten)
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Badeinseln, Sprunganlagen, Rutschen und anderen Spiel- und Sportgeräten im Wasser und zu Lande

5.1.2 Erforderliche Maßnahmen täglich vor und während des Badebetriebes

- Prüfung des Naturbades und Freigabe. Sollten die Bedingungen für eine Nutzung als Naturbad nicht mehr gewährleistet sein, ist es zu sperren.
- Die Wasserflächen sowie der Strand und die Liegewiesen sind von Unrat zu reinigen.
- Überprüfung der Wasserflächenmarkierungen (z. B. Abgrenzung des Naturbades, Nichtschwimmerbereich)
- Überprüfung der Höhe des Wasserspiegels in Abhängigkeit von unterschiedlichen Einflussfaktoren (z. B. Niederschlägen, Sturm oder anlagebedingten Schwankungen wie z. B. bei Rückhaltbecken)
- Bei Veränderungen des Wasserspiegels sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Nichtschwimmerleine versetzen bei gestiegenem Wasserspiegel, Sprunganlage, Stege, Pontons sperren bei gesunkenem Wasserspiegel).
- Funktionskontrolle der Rettungsausrüstung
- Prüfung der Einsatzbereitschaft der Kommunikationsmittel
- Ergänzung von Verbrauchsmaterialien (z. B. Verbandsmaterial)
- Motorboot (falls vorhanden) betriebsbereit machen (z. B. Benzin- und Ölstand prüfen, „Not-Aus“ befestigen, Geräte ins Boot legen).
- Alle Badeinseln, Laufflächen der Sprunganlage und Groß-Spieigeräte säubern (abspritzen).
- Kontrolle der Groß-Spielgeräte, (insbesondere der Befestigung), bei schlechten Wetter oder Sturmwarnung herausnehmen.
- Sicherheits- und Informationsschilder bzw. -flaggen überprüfen (insbesondere in den Strandabschnitten, die nicht zum Baden freigegeben werden).
- Bei strukturellen Veränderungen, z. B. durch Witterungseinflüsse und Änderungen des Wasserspiegels, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
- Negative Veränderungen der Gefährdungslage können eine Einschränkung oder Sperrung des Badebetriebes erforderlich machen.
- Die Wasserflächen von Naturbädern müssen bei Gewittern geräumt werden.

5.1.3 Ausübung der Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht soll durch qualifizierte Personen (z. B. Fachkräfte gemäß Richtlinie 94.05) ausgeübt werden, die in der Lage sind, die für ein Naturbad typischen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse wahrzunehmen. Für die Aufgaben im Rahmen der Betriebsaufsicht sind Verfahrensanweisungen zu erarbeiten, die die Aufgaben vor, während und nach der Öffnungszeit des Bades ortsspezifisch definieren.

5.2 Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Nutzern zugänglich sind, und der Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Es gibt neben der Wasserfläche noch verschiedene weitere Aufsichtsbereiche (z. B. Duschen, Toiletten, Umkleiden, Wege, Strand und Wiesen). Die Beaufsichtigung dieser Betriebsbereiche ist nach Bedarf zu regeln. Für Mitarbeiter, die ausschließlich dort eingesetzt werden, gelten die in dieser Richtlinie definierten Anforderungen nicht.

5.3 Wasseraufsicht

Ziel der Wasseraufsicht ist Leben, Gesundheit und Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten. Sie soll durch präventive, organisatorische Maßnahmen sowie kontinuierliche Beobachtung des Badebetriebs vor vermeidbaren Gefahren schützen und bei Unfällen eine schnelle Rettung und medizinische Erstversorgung gewährleisten. Trotz des angestrebten hohen Standards gilt die Eigenverantwortung des Badegastes, sich und andere nicht in Gefahr zu bringen. Kinder und Nichtschwimmer bedürfen einer kontinuierlichen Überwachung durch Eltern und Begleitpersonen. Für sie sind, soweit möglich, gekennzeichnete Badbereiche vorzuhalten. Inhalt der Wasseraufsicht ist

- Prävention durch Organisation der Nutzung einer Einrichtung,
- Beobachtung des Badebetriebs,
- Verhinderung von Unfällen und Ausschalten von Unfallquellen durch infrastrukturelle Maßnahmen,
- schnelle Rettung und Hilfeleistung bei Not- und Unfällen.

Schwerpunkt der Wasseraufsicht ist die Überwachung der Wasserflächen des Naturbades und deren angrenzender Bereiche, die zum Naturbad gehören. Falschem Verhalten von Badegästen ist durch geeignete Aufklärung entgegenzuwirken. Bereichen mit besonderem Gefahrenpotenzial (z. B. Wasserrutschen, Übergänge von Flach- zu Tiefwasser, Sprunganlagen, Großspielgeräte) ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Wasseraufsicht gewährleistet eine schnelle Hilfe bei Notfällen und die unverzügliche Einleitung notwendiger Rettungsmaßnahmen.

Die Wasseraufsicht ist so zu organisieren, dass das dafür qualifizierte Personal die zum Naturbad gehörenden Wasserflächen überblicken und im Notfall rechtzeitig Hilfe leisten kann. Für die Festlegung der Anzahl an Aufsichtskräften gelten folgende Kriterien:

- Art und Größe des Naturbades,
- Überschaubarkeit der Wasserflächen und der gesamten Anlage des Naturbades,
- vorhandene Attraktionen (z. B. Sprunganlagen, Großspielgeräte),
- zu erwartende Nutzerfrequenz,
- Nutzung durch andere Wassersportaktivitäten,
- spezielle Sonderaktivitäten der Nutzer,
- Aufgabenvielfalt und zu erwartende Inanspruchnahme der Wasseraufsicht.

Die Aufsichtskräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass der zugewiesene Bereich überblickt werden kann. Sollte ein fester Standort eingerichtet (z. B. Hochsitz, Wachturm) und zugewiesen sein, muss dieser den Anforderungen entsprechen. Der Standortwechsel kann bei kleineren Bädern sinnvoll sein, um die zugewiesene Wasserfläche aus verschiedenen Blickwinkeln zu überwachen (bei größeren Naturbädern empfiehlt sich die Ergänzung durch Streifengänge).

Bei nicht vorhersehbaren Kurzausfällen (z. B. Unfallhilfe, Beseitigung einer technischen Störung, Toilettengang) kann die Aufsicht vorübergehend auch von Hilfskräften des Betreibers oder anderen Personen (z. B. bekannten Badegästen) ausgeübt werden, die die Aufsichtskraft erforderlichenfalls sofort verständigen können, nicht aber selbst die Qualifikation als Retter besitzen müssen.

6 Personaleinsatz und Kooperationen

Für die Aufsicht in Naturbädern kann eigenes Personal (siehe Punkt 7) eingesetzt werden. Darüber hinaus können mit Dritten (z. B. den Wasserrettungsorganisationen) unter Berücksichtigung dieser

Richtlinie Kooperationen zur Wasseraufsicht vertraglich vereinbart werden. Siehe hierzu auch die Richtlinie 94.10 „Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern" und die Qualifizierte Empfehlung 94.11 „Muster eines Vertrages über die Übernahme der Wasseraufsicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern".

7 Qualifikation/Allgemeine Anforderungen an das Personal

Alle Mitarbeiter für die Beaufsichtigung des Badebetriebs müssen

- mindestens 18 Jahre alt sein,
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung besitzen,
- die Ausbildung in Erster Hilfe (16 Std.) und Herz-Lungen-Wiederbelebung nach der UW „Erste Hilfe" besitzen,
- mit dem Bad vertraut sein,

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. Rettungsschwimmabzeichen Silber) darf nicht älter als drei Jahre und der der Herz-Lungen-Wiederbelebung nicht älter als zwei Jahre sein.

Für die unter Punkt 6 dieser Richtlinie beschriebenen Kooperationen und das Personal von Kooperationspartnern gelten die Anforderungen der Richtlinie 94.10.

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher

I.

Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Das Erholungsgebiet Dechsendorfer Weiher wird als öffentliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtung betrieben.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Zum Erholungsgebiet Dechsendorfer Weiher gehören alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die innerhalb der im anliegenden Lageplan (M 1 : 15.000) bezeichneten Grenzen liegen sowie die besonders gekennzeichneten Wanderwege, Laufpfade und Parkplätze.
- (2) Das Erholungsgebiet umfaßt insbesondere:
 - a) 2 Naturbäder mit je einem Betriebsgebäude,
 - b) Bade- und Wassersportbereich,
 - c) Sport-, Spiel- und Liegewiesen,
 - d) Trimm-Park, Laufpfad und Sommereisstockbahn,
 - e) Spielbereich Giesberg mit Freilichtbühne,
 - f) Grillplätze,
 - g) Rodelbahn,
 - h) Aussichtsplattform,
 - i) Rundwanderwege mit Schutzhütten,
 - k) Parkplätze.

Die vorstehenden Einrichtungen und Bereiche sind im Lageplan besonders gekennzeichnet.

§ 3

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher ist im Rahmen dieser Benutzungsbedingungen jedermann gestattet.
- (2) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson, Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten, Geisteskranke mit Anfallsneigungen (z. B. Epileptiker) sowie Personen in trunkenem Zustand sind von der Benutzung ausgeschlossen.
- (3) Jede Art von gewerbsmäßiger Betätigung sowie das Verteilen von Reklame- und Druckschriften bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 4

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Einrichtungen des Erholungsgebietes dürfen nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft oder den Erholungszweck gefährdet. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
- (3) Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Das Benutzen von Autos, Motorrädern und Mofas ist unzulässig. Ausgenommen sind die dem Verkehr gewidmeten Flächen.
Das Radfahren ist nur auf den besonders gekennzeichneten Wegen gestattet.
Das Reiten ist nicht erlaubt.
 - b) Das Mitführen von Tieren in den Naturbädern, im Bade- und Bootsbereich und auf den Sport-, Spiel- und Liegewiesen ist untersagt.
 - c) Das Feueranzünden ist nur auf den Grillplätzen erlaubt.
Das Rauchen im Wald ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober untersagt.

- d) Das Zelten und Campen ist verboten.
- e) Das Ballspielen ist nur auf den Sportflächen gestattet.
- f) Das Benutzen von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist verboten, soweit andere dadurch gestört werden.
- g) Das Wegwerfen von Gegenständen, besonders von Glas u. ä. ist verboten. Für Abfälle stehen besondere Behälter bereit.
- h) Das Nacktbaden ist nicht gestattet.
- i) Bei Gewitter ist die Wasserfläche unaufgefordert zu verlassen.

II.

Badeordnung für die Naturbäder

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Badebetrieb wird nur während der Öffnungszeiten durch Schwimmmeister beaufsichtigt. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang, nach Möglichkeit auch in der Tagespresse, bekanntgegeben.
- (2) Die Benutzung kann aus zwingenden Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 6

Benutzung

Für das Benutzen der Naturbäder gilt:

- a) Den Badegästen ist der Aufenthalt in den Dienst- und Personalräumen der Betriebsgebäude nicht erlaubt.
- b) Nach dem Umkleiden sind die Türen der Kabinen offen zu halten.
- c) Nichtschwimmer dürfen sich nur in den für sie bestimmten Bereichen aufhalten.
- d) Das Angeln ist verboten.

§ 7

Aufbewahren von Kleidung, Geld und Wertsachen

- (1) Ein Anspruch auf Aufbewahren von Kleidung, Geld und Wertsachen besteht nicht.
- (2) Für das Aufbewahren steht jedoch eine begrenzte Anzahl von Schließfächern zur Verfügung. Die Schließfächer können nur zu den Öffnungszeiten benutzt werden und sind täglich zu räumen.
- (3) Bei Verlust eines Schließfachschlüssels werden die aufbewahrten Sachen erst herausgegeben, wenn die Berechtigung daran glaubhaft nachgewiesen wird. Für verlorene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

III.

Schlußbestimmungen

§ 8

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden dem Fundamt der Stadt Erlangen übergeben.

§ 9

Aufsicht

- (1) Benutzer, die gegen diese Benutzungsbedingungen verstoßen oder die Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, können aus dem Erholungsgebiet verwiesen werden.

- (2) Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden vom Aufsichtspersonal angezeigt.

§ 10

Anzeigepflicht

Körperverletzungen und Schäden jeder Art sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 11

Ersatzvornahme und Schadenersatz

- (1) Ordnungswidrige Zustände und Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
- (2) Bei Verunreinigung wird ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben.
- (3) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 12

Haftung

- (1) Die Stadt haftet im Bereich der Naturbäder nach den gesetzlichen Bestimmungen, im übrigen jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzung des Erholungsgebietes geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Geld und Wertsachen wird nur gehaftet, wenn diese zur Aufbewahrung gegeben worden sind.

§ 13

Anregungen und Beschwerden

Anregungen und Beschwerden nimmt das Sportamt der Stadt Erlangen entgegen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 29. Mai 1976 in Kraft.

Erlangen, den 20. Mai 1976

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Hahlweg
Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher)

Aufgrund des Art. 22 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26.7.1962 (GVBl. S. 143, ber. 1963 S. 120) i. d. F. der Bek. vom 7.3.1975 (GVBl. S. 39) erläßt der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen anstelle des Stadtrates Erlangen folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 13.5.1976 Nr. 225-640.2-1/76 rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung erstreckt sich auf den Großen Bischofsweiher. Ihr Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan (Maßstab 1 : 5000), der Bestandteil der Verordnung ist.

§ 2

Zweck

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Regelung des Erholungsverkehrs wird der Große Bischofsweiher in Zonen (§ 3) eingeteilt.

§ 3

Zonen

(1) Der Große Bischofsweiher wird in folgende Zonen eingeteilt:

1. **Zone 1:**
Diese Zone liegt am Nordost- und Südwestufer des Großen Bischofsweihers. Sie ist in der Natur durch eine Bojenkette mit entsprechender Beschriftung abgegrenzt.
2. **Zone 2:**
Diese Zone umfaßt den östlichen Teil des Großen Bischofsweihers mit Ausnahme der Zone 1. Sie ist in der Natur durch Bojen mit entsprechender Beschriftung abgegrenzt.
3. **Zone 3:**
Diese Zone erstreckt sich entlang dem Südufer des Großen Bischofsweihers. Sie ist in der Natur durch Bojen mit entsprechender Beschriftung abgegrenzt.
4. **Zone 4:**
Diese Zone umfaßt den westlichen Teil des Großen Bischofsweihers westlich des Unterwasser-
dammes. Sie ist in der Natur durch Bojen mit entsprechender Beschriftung abgegrenzt.
5. **Zone 5:**
Diese Zone umfaßt die verbleibende Wasserfläche außerhalb der Zonen 1 - 4.

(2) Zur Landseite sind die Zonen jeweils durch das Ufer des Großen Bischofsweihers abgegrenzt.

(3) Die Zonen sind im anliegenden Lageplan (§ 1) besonders gekennzeichnet.

§ 4

Regelung des Gemeingebrauchs

In den Zonen wird die Benutzung des Großen Bischofsweihers wie folgt geregelt:

- Zone 1: In dieser Zone ist nur das Baden erlaubt.
Der Badebetrieb wird nach den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften beaufsichtigt und geregelt.
- Zone 2: In dieser Zone ist erlaubt
a) das Baden,
b) das Fahren mit Schlauchbooten (bis zu 2,50 m Länge) ohne Motor und ohne Segel.
- Zone 3: In dieser Zone ist erlaubt
a) das Baden,
b) das An- und Ablegen und Durchfahren von in der Zone 5 zugelassenen Booten.
- Zone 4: In dieser Zone sind das Baden und das Befahren mit Booten untersagt.

Zone 5: In dieser Zone ist das Baden verboten.
Erlaubt ist das Befahren mit Booten, die von der Stadt für den Großen Bischofsweiher zugelassen werden. Die Zulassung wird erteilt, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Bootsbetriebes sowie der Erholungszweck nicht gefährdet werden.

§ 5

Ausnahmen

Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn dies vertretbar oder sachlich geboten ist.

§ 6

Bewehrungsvorschrift

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Großen Bischofsweiher entgegen den in den einzelnen Zonen zugelassenen Benutzungsarten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - 5) benutzt, kann gemäß Art. 95 Nr. 3 Buchst. a) BayWG mit Geldbuße bis zu 10.000.— DM belegt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist dringlich.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. (20.5.1976)

Erlangen, den 14. Mai 1976

STADT ERLANGEN

gez. Dr. Hahlweg

(Dr. Dietmar Hahlweg)
Oberbürgermeister

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/107/2016

Baumzustand Dechsendorfer Weiher

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	19.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
EB 77, Amt 31

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Aufgrund des sehr heißen und trockenen Sommers 2016 und des extrem trocknen Winters 2015, verbunden mit dem sehr niedrigen Wasserspiegel am Dechsendorfer Weiher im gesamten Jahresverlauf, ist es im gesamten Areal zu erheblichen Schäden am Baumbestand gekommen. Betroffen sind nicht nur die Bäume im direkten Uferbereich, sondern auch im Umfeld entlang des Waldrandes und der Grünflächen.

Berührt sind insgesamt 127 abgestorbene Bäume, überwiegend Birken und Erlen. Da Bäume unterschiedlich schnell auf Veränderungen reagieren, sind weitere Schäden am Baumbestand nie auszuschließen.

Eine Fällung der Bäume soll noch in diesem Jahr geschehen, da Birken besonders schnell stabile Holzsubstanz abbauen und somit instabil werden.

Die Kosten für die Fällung der Bäume inkl. Transport und Wurzelstockrodung werden auf ca. 30.000,- € geschätzt.

Das Stammholz wird am städt. Kompostplatz Kriegenbrunn zwischengelagert und für die Hack-schnitzelheizung des EB77 weiterverarbeitet.

Das Naherholungsgebiet Dechsendorfer Weiher liegt in der Hauptverantwortung beim Sportamt. Hier hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2017 eine Summe von 100.000 € bei der Kämmerei angemeldet, um einen ersten Teil der Nachpflanzungen zu ermöglichen.

Das Sportamt verfolgt derzeit mit seiner Konzeption „Sport im öffentlichen Raum“ im Jahr 2017 das Areal am Dechsendorfer Weiher mit einzubeziehen. Diese vorgesehene Aufwertung des Naherholungsgebietes, bei dem auch ein generationsübergreifender Bewegungsparcours geplant ist, macht ein Planungskonzept nötig, dass Nachpflanzungen und Bewegungsangebote sinnvoll miteinander verbinden soll. Daher wird die Sportverwaltung eine Mittelbereitstellung hierfür beantragen.

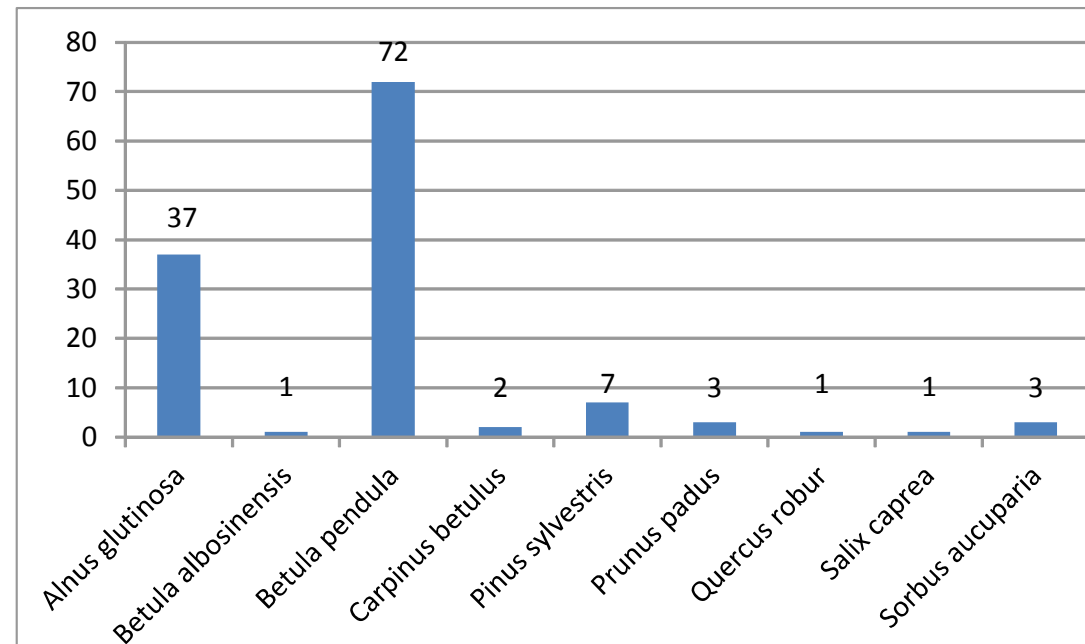
Anlagen: Baumfällungen Dechsendorfer Weiher

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



- abgängig / abgestorben
- Vitalität hoch



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/109/2016

FDP-SPD Antrag 041/2016: Rundweg um den Dechsendorfer Weiher

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	05.07.2016	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	05.07.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 041/2016 der FDP- und SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Großteil der Wege um den Dechsendorfer Weiher ist dem Naherholungsgebiet zugeordnet und wird durch das Personal von Amt 52 gepflegt. Ein Teil der Wege insbesondere zwischen der Grundschule Dechsendorf und der Pflanzteichanlage gehört nicht in die Zuständigkeit von Amt 52. Dieser Teil wird durch den landwirtschaftlichen Verkehr besonders beansprucht und hat - hervorgerufen durch die intensiven Regenschauer im Frühjahr und Frühsommer- immer wieder zu großer Pfützenbildung geführt. Das Sportamt hat zeitnah Kontakt zu den Anliegern aufgenommen und eine Verbesserung dieses Wegabschnitts herbeiführen können.

Für die restlichen Wege erfolgt ein ständiger Unterhalt und permanente Ausbesserungen je nach offensichtlicher Notwendigkeit und Anfall im Jahresbetrieb. So ist aktuell eine Ausbesserung der Löcher und Schäden erfolgt und eine umfassende Verbesserung der Frühjahrssituation erreicht worden.

Nach einer ersten Schätzung würde eine Neuanlage eines Wegabschnitts mit einer Länge von 1 km mindestens 45.000 € an Kosten erzeugen. Hierbei wäre eine Zustimmung vom Eigentümer (Weihergenossenschaft) einzuholen, da der Großteil der Wege nicht im städtischen Eigentum liegt.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Unterhaltung der Wege nach wie vor durch die eigenen Mitarbeiter des Sportamtes erfolgen soll, zumal durch die Anschaffung eines Traktors mit Zusatzausstattung eine deutliche Arbeitserleichterung erreicht werden konnte. Für diese Variante sind keine zusätzlichen Finanzmittel notwendig.

In wie weit die dauerhafte Pflege des Wegabschnitts, der nicht in den Geltungsbereich von Amt 52 fällt, gewährleistet werden kann, ist durch die Sportverwaltung nicht vorhersehbar. Besagter Wegeabschnitt nordwestlich der Grundschule Dechsendorf ist zwar als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet, steht jedoch ausschließlich in der Bau- und Unterhaltslast der Anlieger, die ihre Grundstücke über diesen Weg bewirtschaften.

Für die am nordöstlichen Ufer befindliche „Sängerwiese“ ist eine Ansaat erfolgt und findet eine Bewässerung bei trockener Witterung statt. Eine umfassende Bewertung und Verbesserung erfolgt nach der Veranstaltungsreihe „Klassik am See“, „Jazz am See“ und dem Musikkonzert Anfang August, um dann eine dauerhafte Stabilisierung der Rasenfläche sicherzustellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es erfolgen dauerhafte Unterhaltsarbeiten zur guten Begehrbarkeit des Rundwanderweges um den Dechsendorfer Weiher.

Anlagen: Fraktionsantrag 041/2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **29.04.2016**
Antragsnr.: **041/2016**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **I/52**
mit Referat:

29.04.2016

Rundweg um den Dechsendorfer Weiher

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantragen wir, dass die Verwaltung Vorschläge unterbreitet, wie die Wege rund um den Dechsendorfer Weiher so hergestellt werden können, dass sie auch nach Regenfällen trockenen Fußes benutzt werden können.

Begründung

Nach jedem Regenfall sind die Wege rund um den Dechsendorfer Weiher kaum zu benutzen, da sich sehr große kaum überwindbare Pfützen bilden. Nachdem der Dechsendorfer Weiher ein wunderschönes Naherholungsgebiet für die Stadt Erlangen ist und nach der Sanierung des Röttenbachs (hoffentlich bald wieder) auch das Schwimmen möglich ist, ist die grundlegende Sanierung der Wege lohnenswert.

Dabei soll die Verwaltung auch die erforderlichen Kosten für verschiedene Varianten schätzen.

Zudem beantragen wir, die nordöstlich des Weihers liegende „Sängerwiese“ schnellstmöglich einzuebnen und anzusäen und vorher die bereits zugesagten Stechkülsen für die Befestigung eines Volleyballnetzes einzubringen.

Begründung

Die Wiese wurde durch die Bauarbeiten sehr beschädigt und konnte wegen der Trockenheit des vergangenen Jahres nicht vollkommen wiederhergestellt werden. Der OBR Dechsendorf hat dies in seiner Sitzung vom 23.02.2016 angemahnt.

Mit freundlichen Grüßen

für die SPD-Fraktion

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

für die FDP-Fraktion

Lars Kittel
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/111/2016

SPD Antrag 002/2016: Den Dechsenderfer Weiher wieder zur Naherholung für alle Generationen entwickeln

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	05.07.2016	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	05.07.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 23, Abt. 412

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung zum aktuellen Stand hinsichtlich des Bootsverleihs, zum geplanten Bewegungsparcours sowie zu weiteren Angeboten im Umfeld des Dechsenderfer Weihers werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 002/2016 der SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufwertung des Naherholungsgebietes Dechsenderfer Weiher

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Verbesserung des Bootsverleihs

Durch ein Zeitungsinserat wurde im Frühjahr diesen Jahres ein neuer Pächter durch das Liegenschaftsamt gefunden.

Der neue Pächter ist Inhaber der Outdoor-Event-Firma „LEINEN LOS“, die in Gößweinstein zu Hause ist und dort seit dem Jahr 2000 unterschiedlichste Freizeitaktivitäten vor allem am und auf dem Wasser anbietet. Der Pachtvertrag für den Bootsverleih wurde am 8. Juni 2016 unterzeichnet. Die vorhandenen baulichen Anlagen (Garagen, Kassenhäuschen, Pavillon und Bootssteg) wurden vom Vorpächter übernommen. Es handelt sich hierbei um genehmigte Bauten. Nach Vertragsunterzeichnung wurden bereits Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Der Pächter strebt eine deutliche Aufwertung des Geländes an und möchte das Angebot entsprechend der Nachfrage ausbauen (Kajak, Stand-Up-Paddeling etc.).

Die Wiedereröffnung soll am Tag der Sommersonnenwende der DLRG, also am Samstag, den 25. Juni 2016 stattfinden (Stand: 23. Juni 2016).

2. Bewegungsangebote

Die Sportverwaltung hat es sich zum Ziel gesetzt, neben der Förderung des Sports im Rahmen der städtischen Sportförderrichtlinien, die insbesondere durch eine Förderung des organisierten Sports bestimmt ist, Sportmöglichkeiten für jedermann zu schaffen. Dies geschieht durch die Schaffung und Bereitstellung von geeigneter Infrastruktur unter dem Begriff „Sport im öffentlichen Raum“. Hier arbeiten das Sportamt und die Abteilung Kinder- und Jugendkultur des Amtes für Soziokultur zusammen, um an unterschiedlichen Standorten im Stadtgebiet Bewegungsparcours zu entwickeln. Die Einrichtung eines Bewegungsparcours im Naherholungsgebiet Dechsenderfer Weiher ist für 2017 geplant.

3. Weitere Freizeit- und Bewegungsangebote im näheren Umfeld des Dechsendorfer Weihers: Laut Beschluss des Bildungsausschusses vom 21.04.2016 soll an der Grundschule Dechsendorf ein zentraler Verkehrsübungsplatz zur schulischen Radfahrausbildung geschaffen werden. Der zentrale Verkehrsübungsplatz soll frei zugänglich und öffentlich nutzbar sein und mit zusätzlichen Freizeitsportangeboten für Streetball und zum Skaten ausgestattet werden. Die erforderlichen Mittel werden vom Schulverwaltungsamt für den Haushalt 2017 angemeldet (398.000 €). Ein Entwurf für die Maßnahme ist bereits erarbeitet. Die Detailplanungen insbesondere auch zur Ausstattung der Freizeitangebote werden nach Mittelbereitstellung erarbeitet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ein Vertrag für den Bootsverleih mit einem neuen Pächter wurde am 8. Juni 2016 durch das Liegenschaftsamt abgeschlossen.

Hinsichtlich der Einrichtung eines Bewegungsparcours hat die Sportverwaltung für den Haushalt 2017 eine Summe von 70.000 € angemeldet.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung, dass aufgrund der trockenen Witterung 2015 über 100 Bäume gefällt und Nachpflanzungen vorgenommen werden, ist es notwendig ein Planungskonzept vorzulegen. Dabei sind die Belange von Freizeitnutzung, Naherholung und Natur- und Umwelt zu berücksichtigen. In einem partizipativen Verfahren sollen neben den städtischen Ämtern auch der Ortsbeirat Dechsendorf und BürgerInnen eingebunden werden.

Dazu ist es notwendig, durch eine Mittelbereitstellung im Herbst 2016, ein Planungskonzept zu beauftragen, damit nach Haushaltsgenehmigung im Jahr 2017 der Bewegungsparcours umgesetzt werden kann.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden zur Beantwortung dieses Antrags nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

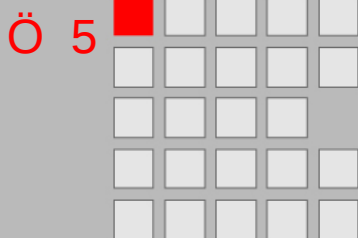
Anlagen: Fraktionsantrag SPD 002/2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **19.01.2016**
Antragsnr.: **002/2016**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **I/52**
mit Referat: **I/41**

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Den Dechsendorfer Weiher wieder zur Naherholung für alle Generationen entwickeln

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Dechsendorfer Weiher ist mittlerweile wieder gut gefüllt und das warme Wetter dieses Winters animierte viele Menschen aus Erlangen und Umgebung zu Rundgängen und zum Verweilen. Wie im OBR Dechsendorf bereits ausgeführt, wird im Frühjahr/Sommer 2016 eine größere Spielkombination „Schiff“ am Nordostufer errichtet und auch das Volleyballnetz und evtl. Tore in Steckvorrichtung sollen die Sängerpiese zum Teil auch als Spielwiese nutzbar machen.

Da die Baufolgen sich „verwachsen“ haben, die Grills renoviert, neue Bänke und neue Abfalleimer aufgestellt wurden und das gesamte Umfeld einen gepflegten Eindruck macht, fällt das Umfeld des Bootsverleihs besonders negativ auf (ungepflegte Schwarzbauten). Dieser wurde 2014 aus unbekannten Gründen und 2015 wegen der Bautätigkeit nicht betrieben und das beim Publikum beliebte Bootfahren lag brach. Aussagen des Betreibers lassen dies auch für 2016 erwarten.

Wir beantragen daher:

1. Der Bootsverleih soll weiterhin bestehen und ein attraktives Freizeitangebot am Dechsendorfer Weiher bleiben. Dazu sollen die beteiligten Stellen der Verwaltung vom Pächter eine Weiterführung des Betriebs, den Rückbau der Schwarzbauten und entweder ein zuverlässiges Angebot oder eine Lösung des Pachtvertrags erreichen. Im Falle der Auflösung des Pachtvertrags soll bei Neuvergabe ein attraktives Konzept für einen Bootsverleih vorgelegt werden.

Weiter beantragen wir:

2. Weitere generationenübergreifende Bewegungsangebote sollen im Naherholungsgelände entstehen („Sport in Erlangen“), hierzu soll eine externe Studie erstellt werden oder eine Arbeitsgruppe aus den beteiligten Ämtern und interessierten Bürgern Vorschläge erarbeiten.

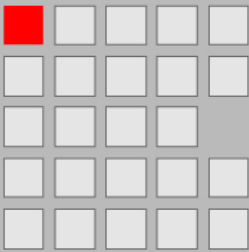
Das vielfältige, landschaftlich schön gelegene Naherholungsgebiet ist für viele Menschen aus Erlangen und der Umgebung gut erreichbar und sehr beliebt. Damit das so bleibt, sollen die einzelnen Bereiche und ihr Zusammenspiel sorgfältig und weitsichtig geplant, umgesetzt und erhalten werden.

Datum
18.01.2016

AnsprechpartnerIn
Patrick Rösch

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1



SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Ursula Lanig
Betreuungsstadträtin
Dechsendorf

Birgit Hartwig
Sprecherin für Freizeit

f.d.R. Patrick Rösch
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
18.01.2016

AnsprechpartnerIn
Patrick Rösch

Durchwahl
09131 862225

Seite
2 von 1

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Aktuelles Thema Sportbeirat	
Aktuelles Thema Sportverband TOP	2
TOP Ö 3.1 Aktueller Bearbeitungsstand Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 52/110/2016	3
TOP Ö 3.2 Förderung von Sportvereinen - Baukostenzuschüsse	
Mitteilung zur Kenntnis 52/105/2016	4
Baukostenzuschüsse 2016 52/105/2016	6
TOP Ö 3.3 Sport und Flüchtlinge	
Mitteilung zur Kenntnis 52/112/2016	11
TOP Ö 3.4 Badeaufsicht Dechsendorfer Weiher	
Mitteilung zur Kenntnis 52/106/2016	13
94.13_Verkehrssicherungspflicht_an_Badestellen_an_Gewaessern 52/106/2	15
Bereiche Wassernutzung 52/106/2016	23
Merkblatt_94.12 Verkehrssicherungspflicht für öfftl. Naturbäder 52/106	24
Nutzungsbedingungen Dechsendorfer Weiher 52/106/2016	30
Verordnung Großer Bischofsweiher 52/106/2016	33
TOP Ö 3.5 Baumzustand Dechsendorfer Weiher	
Mitteilung zur Kenntnis 52/107/2016	35
16-06-07 Plan_Baumfällungen Dechsendorfer Weiher 52/107/2016	36
TOP Ö 4 FDP-SPD Antrag 041/2016: Rundweg um den Dechsendorfer Weiher	
Beschlussvorlage 52/109/2016	37
Fraktionsantrag 041_2016 52/109/2016	39
TOP Ö 5 SPD Antrag 002/2016: Den Dechsendorfer Weiher wieder zur Naherholung fü	
Beschlussvorlage 52/111/2016	41
Fraktionsantrag SPD 002_2016 52/111/2016	43
Inhaltsverzeichnis	45